

V C
14591



qh. 3





R E C E S S
Der Leipzigerischen Konferenz /
Welche
im Jahr 1631. im Monat Martio
Bey wehrendem Convent

Der Protestirenden Evangelischen
Chur-Fürsten vnd
Stände /

Zwischen den anwesenden Chur-Sächsi-
schen / Chur-Brandenburgischen / vnd Fürstlichen
Hessischen Theologen gehalten worden /

Wie derselbe

Durch Herrn D. MATTHIAM Hoe
von Hoeneaa / Damals Churfürstlichen Säch-
sischen Oberhoffpredigern

Zu Ende selnes Buchs genandt /

Unvermeidliche Rettung /

Im Jahr 1635. zu Leipzig durch öffentlichen Druck
publiciret worden /

Ansitz abermal auffbegehren nachgedruckt



Zu Berlin / bey Christoph Runge / Anno 1646.



1777

R E C E I P T

Der hochw. hiesigen Consistorial-
Rathschreiber

in Halle, am 16. Decembris 1777

hat erhalten von dem

Herrn Professor Dr. Johann Samuel
Seyffert

ein Exemplar des

Buchs

„Vernünftige Gedancken von der
Menschheit“

von dem Herrn Professor Dr. Johann Samuel
Seyffert

in 1777

gegen

den Betrag von 1 Rthlr. 12 Schillingen
und 6 Pfennigen

aus dem Consistorial-
Kassenschatz

entnommen

hat





Es durch sonderbare Schickung
 des Allmächtigen Gottes/ die Hochlöblich-
 ste vnd Hochlöbliche Evangelische vnd pro-
 testirende Chur- Fürsten vnd Stände in
 zähllicher starcker Anzahl/ zu Leipzig auff
 dem angestaltten Convent sich befunden/ vñ
 in Churfl. Durchl. zu Brandenburgk/ vn-
 sers gnädigsten Churfürsten vnd Herrn

Comitat, dero Theologus vnd Hoffprediger Herr D. Johann
 Bergius, wie auch an ihrer Fürstl. Gn. Herrn Landgraff Wilhelms
 zu Hessen/ vnser gnädigen Fürsten vnd Herrn Hoffstadt dero re-
 spectivē Theologus vnd Hoffprediger Herr D. Johann Crocius,
 vnd Herr Theophilus Newberger gewesen/ Haben dieselbe/ theils
 der Churfl. Durchl. zu Sachsen/ etc. vnser gnädigsten Churfürsten
 vnd Herrn/ anwesenden Oberhoffprediger Doctori Matthiae Hoe
 von Honeag/ theils aber den beyden Herren primariis Professo- i-
 bus Theologis zu Leipzig/ als Doctori Polycarpo Reysen/ Su-
 perintendenten, vnd Doctori Heinricho Höpffnero zugespro-
 chen/ denselben aus friedliebendem Bemüth zu erkennen gegeben/
 vud beklaget/ daß zwischen beyder Religion zugethanen Theolo-
 gen bißhero so hefftige Streitigkeiten fürgegangen/ vnd dadurch
 die Papisten zu nicht geringer Erlockung verursacht worden
 wären. Wan hätte auch gnugsam verspüret/ was für Ungemach
 daraus enstanden/ vnd wie das Papstumb solcher Trennung vnd



Zwiespalts zwischen uns beyderseits zu ihrem machtigen Vortheil
sich gebrauchet hätten. Nun aber nicht allein ihnen/ Sondern auch
ihren gnädigsten vnd gnädigen Chur-vnn Fürstlichen Herrschaff-
ten nichts liebers vnd angenehmers seyn vnd wiederfahren würde/
als wenn entweder die bisshero fürgefallene Streitigkeiten gantz-
lich verglichen/oder doch zum wenigsten gemildert vnnnd gemindert
werden möchten. So ersuchtē sie die Chur-Sächsische freundlich/ ob
denselben beliebte disfalls mit ihnen Unterrede zu pflegen/ vnnnd zu
versuchen/ wie weit bey stziger Belegenheit man beyderseits in einem
so guten vnnnd der Evangelischen Kirchen zuträglichen Fürhabers-
kommen vnd gelangen köndte: Wilt angehefftem Bedinge/ daß diese
conferentz vnnnd gantze pur lautere privathandlung allerdingo
vnnverfänglich vnnnd vnprajudicirlich seyn solte: Sie wären auch
geneigt/ alles zu thun vñ zu leisten/ was nur zur Erbauung vnd fa-
cilicirung des fürhabenden Werckes sie ohne Nachtheil ihres Be-
wissens thun vnd willigen könten; Wüsten hierüber/ daß Sie bey
ihren Chur-vnd Fürstlichen Herrschafften mit dergleichen Werck
nicht anstreichen/ Sondern denen zu gnädigsten vnd gnädigen Be-
fallen handeln thäten.

Vor auff die Chur-Sächsische obbemeldte drey Theologen
sich erkläret/ ihnen sey vnverborgen/ vnnnd beklagten es gleicher ge-
stalt höchlich/ daß den Evangelischen Kirchen zu grossem Schaden
die Streitigkeiten bisshero dermassen gewachsen/ vnd sich von Ta-
ge zu Tage gleichsam gehäuffet hätten. Wünschten ihres theils vor
Hertzen/ das Gott heilsame Mittel vnd Wege zur Vergleichung ge-
ben vnd bescheren wolte: Vnd da sie mit Darsetzung ihres Blutes
die Einigkeit gebührlcher Weise/ vnnnd der Göttlichen Wahrheit al-
lerdings ohne Nachtheil/ befördern köndten/ daß Sie darzu willi-
ger als willig sich erfinden lassen wolten.

Ob aber/ weil das Werck von hoher importantz, vnnnd die
sämpthliche Kirchen vnd Theologen beyderseits betreffe/ denen man
überall nichts zum Verfang handeln vnd begeben möchte/ in solcher
Engel/

Enge/ vnd zwischen so wenig Personen/ etwas fruchtbarlich es auß-
gerichtet werden könnte/ da stünden sie nicht wenig an. Es wäre den
Herrn Chur-Brandenburgischen vnd Fürstlichen Hessischen The-
ologen bekandt/ daß es auch d'iffals heiße: Quod omnes tangit,
ab omnibus curari debet. Was alle angehe/ das müsse auch mit
aller Einwilligung abgehandelt werden. Item: Quot capita, tot
sensus. Viel Köpffe/ viel Sinne. So müsten die Chur-Sächsische es
in alle Wege an Ihre Churfl. Durchl. zu Sachsen/ ihren gnädig-
sten Herrn/ vnd dero hochansehnliche Herrn Geheimte Rätthe brin-
gen/ ohne deren Vorbewußt ihnen durchaus nicht gebührete/ d'iffals
auch im wenigsten etwas fürzunehmen/ weil die Sache in den Sta-
tum publicum sehr lauffe. Welches erinnern die Chur-Branden-
burgische vnd Fürstliche Hessischen Theologi zwar wol vermerckte/
dabey aber angedeutet/ Sie zweiffelten nicht/ So man hier nur et-
wen Anfang machte/ vnd gleichsam einen guten Brind zu legen ver-
suchete/ Es würden die andern vnd vbrigen Theologi in Deutsch-
land sich desto leichter bequemen/ Nachmaln auch in andern König-
reichen vnd Landen/ so viel das principal Werk betrifft/ der Bey-
fall wol erfolgen/ so zumal mit der Zeit die hohen Häupter vnd
Brigleiten dieses Hochwichtige Werk zu befördern sich bemüheten/
Bestalt Ihre gnädigste vnd gnädige Chur vnd Fürsten darzu ganz
begierig sich finden lassen würden: Sie lebten auch der gewissen Zu-
versicht/ weil sie nichts verfängliches oder gefährliches suchte/ Son-
dern nur von Hertzen wünschetn Fleiß anzuwenden/ ob der schäd-
liche Riß der Evangelischen Kirchen könnte geheilet werden/ es wür-
de Churfl. Durchl. zu Sachsen Ihr dieses Werk nicht zu wider seyn
lassen.

Vnd demnach höchstermeldte Ihre Churfl. D. zu Sachs. ne-
bē dero Herrn geheimbten Rätthen/ auff vorhergegangenes gebühr-
liches hinterbringen/ endlich so weit das Fürhaben placitiret, daß
es gantz vnd gar mehr nicht/ dann in diesem mal nur eine privat vñ
allerdings unverfängliche Conferentz, auch allein dahin ge-
meinet.

A ij

meinet seyn solle / zu vernehmen / anzuhören vnd zu erwegen / Ob vnd
wie fern man in der Augspurgischen Confession einig / oder / ob vñ
wie man auff beyden Theilen näher zusammen rücken möchte / So
sind beyderseits Theologi im Namen der Allerheiligsten Dreyfal-
tigkeit / zu n ersten mal / den 3. Martii vor Wittag / in des Churfst.
Sächsischen Oberhoffpredigers der zeit innen gehalten Rosament
zusamen kommen / Da dann anfänglich die Chur-Brandenburgi-
schen vnd Fürstliche Hessische Theologi sich freywillig erkläret / daß
sie mit Mund vnd Hertzen zu der Anno 1530. den 25. Junii, Kayser
Carolo dem Fünfften hochloblichster Gedächtniß von den Evan-
gelischen Chur-Fürsten vnd Ständen zu Augspurg / auff dem
Reichstag / vbergebener Confession sich bekenneten / vnd derselben /
wann vnd wo es begehret würde / ohne einiges Bedencken vnterschr-
ben wolten / so gar / daß ihnen auch nicht zu wieder wäre / mit vnter-
schreibung eben deßjenigen Exemplars / so im Chur-Sächsischen
Augapffel befindlich / ihren Consens zu bezeugen. Vnd wolten sol-
ches vnd so viel desto lieber vnd mehr thun / weil nicht allein Sie an
ihrem Ort die Pflicht auff die Augspurgische Confession geleistet /
Sondern auch zu derselben / so wol als ihre Gnädigste vnd gnädige
Herrschaften in der Chur Brandenburg / vnd im Fürstenthumb
Hessen / sich öffentlich jederzeit bekennet / Sie auch in ihren Kirchen
vnd Schulen getrieben hätten.

Anlangende aber die Edition, so Anno 1540. zu Wormbs /
vnd Anno 1541. zu Regenspurg auff Seiten der Evangelischen / in
denen mit den Papisten angestaltten Gesprächen vbergeben wor-
den / könnten vnd begehreten sie solche auch nicht zu verwerffen: Son-
dern richteten sich dißfals nach der Erklärung der Evangelischen
Chur-Fürsten vnd Stände / die Sie von solcher Edition der Aug-
spurgischen Confession im Naumburgischen Convent, Anno
1561. gegen Kayser Ferdinando dem Ersten höchstrühmlichster Ge-
dächtniß gethan hätten. Welches die Chur-Sächsischen zwar ha-
ben dahin gestalt seyn lassen; Sich aber Ihres theils / wegen der
Naum-

Naumburgischen Handlung/auff die Erklärung/so die Evangelischen Chur-Fürsten vnd Stände in der Vorrede des Concordienbuchs gethan/hingegen beruffen.

Nach diesem hat beyderselts Theologen beliebet/durch alle Articul der Augspurgischen Confession speciatim vnd absonderlich zu gehen/vnd wegen derselben ihre Meinung zu eröffnen: Da sie dann den Ersten Articul von Gott/allerdings/vnd von Wort zu Wort gut geheissen: Auch die Chur-Brandenburgische vnd Fürstliche Sächsisch dabe y ausdrücklich vermeldet/Sie gläubten mit vnd neben den Chur-Sächsischen fest/das Gott einig sey im Wesen/vnd drey in Personen: Das auch die Einigkeit des Göttlichen Wesens/vnd das Geheimniß der drey vnterschiedenen Personen in der Gottheit/im Alten vnd Newen Testament/mächtig vnd vntwiderreißlich gegründet sey; Ungeachtet etlicher Sprüche anderwertiger Außlegung/so von etzlichen Lehrern in ihren Schriften geschehen seyn mag. Sie gläubten auch/so wol als die Chur-Sächsisch/von Herzen/das Gott simpliciter, vnd allerdings/ein ewiges/vnleibhaftes vñ vntheilhaftiges Wesen/ohne Ende/vnd ohne einige Vererschrenckung/also vnermesslich allmächtig sey/das er alles thun könne/was Er nur wolle/vnd das Ihm gantz nichts vnmöglich/denn allein was nach Außweisung Göttliches Wortes/seiner Natur vnd Willen zu wider vnd entgegen ist. In allen vbrigen Puncten auch/die im ersten Artickel/so wol im Gegensatz begriffen/weren sie durch vnd durch einmütig vnd einstimmig.

Vom Andern Artickel haben beyderselts Theologen sich erkläret: Sie gläubten/das nach dem Fall Adæ alle Menschen/so natürlich geboren werden/auch der Bleubigen Kinder/warhaftig in Sünden empfangen vnd gebohren werden/das auch dieselbe Seuche vnd Erbsünde in ihnen warhaftig Sünde sey/vnd alle diesenigen vnter den ewigen Gottes Zorn verdamme/so nicht durch die Tauffe vnd den Heiligen Geist wiederumb new geboren werden/darbey es also in der Ersten Conferentz verblieben.

Nach

Nach Mittage am dritten/wie auch am vierdten Martii, ist der
Dritte Articul der Augspurgischen Confession in fleißige Erwe-
gung gezogen worden. Da zwar so haben die Chur-Brandenburgi-
sche vnd Fürstliche Hessische sich dahin erkläret/ Daß sie den Buch-
staben vnd Worten nach/ alles das annehmen vnd für wahr halten
thäten/ was in dem Articul stehe: Denn sie nicht weniger als die
Chur-Sächsische vnwidersprechlich glaubeten/ Gott der Sohn sey
wahrer Mensch worden / geboren aus der Jungfrauen Maria/
welche vor/in/vnd nach der Geburt einer reine Jungfraw geblieben/
vnd nicht nur eine Menschen gebärerin/ auch nicht nur *Χριστογονος*,
oder eine Christgebärerin/ sondern warhafftig eine *θεογονος* oder
Gottesgebärerin sey. Dieser wahrer Gott vnd Mensch sey in einer
vnzertrenten Person warhafftig geboren/ Er habe warhafftig ge-
litten/ Er sey gecreuziget/ gestorben/ begraben/ warhafftig am drit-
ten Tage von den Todten auferstanden/ auffgefahren gen Himmel/
sitzend zur Rechten Gottes/ daß Er ewig herrsche über alle Creatu-
ren vnd regiere/ daß Er alle/ so an Ihn glauben/ durch den Heiligen
Geist heilige/ reinige/ stercke/ tröste/ ihnen auch Leben vnd allerley
Gaben vnd Güter außtheile/ vnd wider den Teuffel/ vnd wider die
Sünde schütze vnd beschirme/ vnd wie die Wort des Articuls wei-
ter lauten. Wünschten auch/ daß sie bey solcher summarischen Be-
kennniß gelassen werden möchten.

Weil sie aber nicht in Abrede gewest/ daß die Wort des dritten
Articuls nicht auff gleiche Weise von den Chur-Sächsischen vnd
den Brandenburgischen vnd Hessischen Theologen verstanden
würden/ vnd daß in unterschiedlichen Puncten zimlich harter vnd
heftiger Streit bißhero fürgegangen: So haben sie ihnen nicht zu
entgegē seyn lassen/ daß untereinander weiter von solchen hohen vñ
wichtigen Puncten Unterrede gehalten würde: Da dann nach
Hi vñd her beschehener Erwegung es endlich dahin gericht wor-
de / daß die Chur-Sächsische/ vñd auch Chur-Brandenburgische
vnd Fürstl. Hessische anwesende Theologen in nachfolgenden
Puncten sich verglichen.

2. Daß

1. Daß der Sohn Gottes eine vollkommene/aus Geel vñ Leib bestehende menschliche Natur/allein im Leibe der Jungfrauen Maria, in die Einigkeit seiner Göttlichen Person angenommen/Also daß Krafft der Persönlichen Vereinigung der Sohn Gottes nicht nur verbaliter, oder den Worten nach/ Sondern warhafftig vnd in der That selb Mensch / vnd hingegen der Mensch nicht nur wörllich/Sondern auch warhafftig Gottes Sohn sey/vnnd daß dieselbe Person alle Eigenschaften beyder Naturen gemein habe/Solche auch von ihr recht gesaget werden.

2. Daß die zwo Naturen in Christo/die Göttliche vnd Menschliche/also vnauflöflich vnd unzertrenlich miteinander vereiniget seyn/daß zu keiner Zeit/vnd an keinem einigen Ort/so wol im Stande der Erniedrigung/als der Erhöhung/einige Zertrennung oder sonderung zwischen den Naturen geschehen/vnd keine jemalen von der andern abgeseht den gewesen/auch im Tode selbst nicht: Denn ob wol dazumaln das Band des Leibes vnd der Seelen zertrennet worden/So sey doch das Band der Persönlichen Vereinigung beyder Naturen unzertrennet vnd vnauflöflich geblieben / krafft dessen auch der Sohn Gottes aussere/das ist/ohne sein Fleisch/ vnd von demselben abgesondert/weder jemalen oder jrgends/nach der Empfängiß gewesen/noch ohne sein angenommenes Fleisch jemalen vnd jrgends seyn werde.

3. Daß nicht allein die beyden Naturen gantz unzertrenlich vnd vnauflöflich auffe allerinnerste/ Sondern auch inconfuse, vnd ohn einigae Vermengung/Vermischung vnd Exæquation oder Gleichmachung/so wol der Naturen/als derselben Eigenschaften/mitteinander vereiniget seyn. Dann wie die Göttliche Natur durch die Persönliche Vereinigung nicht die Menschliche Natur / noch diese die Göttliche Natur worden: Sondern die Göttliche Natur Göttlich bleibet: Die Menschheit auch eine wahre Menschliche Natur ist vnnd bleibet in Ewigkeit: Also auch sind die Göttliche Eigenschaften der Göttlichen Natur Eigenschaften geblieben/vnnd

B

niemals

niemaln der Menschheit Eigenschaften worden: Gleich wie auch die Menschheit ihre Eigenschaften behalten/vnnd solche der Göttlichen Natur Eigenschaften nicht worden sind.

4. Ist man dessen beyderseits einig worden/Ob wol Beyden vnd Sterben allein der Menschlichen Natur Eigenschaft seye / So habe doch nicht eine blosser Menschheit gelitten/Sondern Gottes Sohn selbst/der Herr der Herrlichkeit/ 1. Cor. 2. Der Fürst des Lebens/ Actor. 3. Der gelobte Gott von Ewigkeit/ habe nach dem Fleisch gelitten/vnd ihm das Leiden seines Fleisches appropriet vnd zugeeignet/ Rom, 9. 1. Pet. 4. Vnd sey das für vns vergossene Blut/nicht nur ein blosses Menschenblut/Sondern auch des Sohnes Gottes Blut/ 1. Joh. 1. Oder Gottes eigenes Blut/wie S. Paulus redet/ Actor. 20.

5. Daß die Reden/Die Gottheit selbst hatt gelitten/Item, Die blosser Menschheit allein hatt gelitten/beyde vnscriftmässig seyn/derowegen man deroselben sich billich enthalte.

6. Sind beyderseits Theologi dessen einig gewesen/ Daß in Christo nicht nur den blossen Worten nach/sondern warhafftig die gantze Fülle der Gottheit leibhafftig wohne/ Col. 2. Vnd daß der gantze Christus ohne Hertrennung der Naturen/ Allwissend/ Allmächtig vnd Allgegenwertig sey/ Nicht zwar/als ob die Allwissenheit/Allmacht vnd Allgegenwart auch der Menschlichen Natur Eigenschaften wären/oder derselben in/an/vn aus ihr selbst zustünden: Viel weniger/als ob diese Eigenschafft wesentlich in dem Fleisch Christihaffteten/Sondern sie seyn vnd bleiben allein der Göttlichen Natur Eigenschaften/vnd werden der gantzen Person/Gott vnd Menschen/vmb der innerlichen Persönlichen Vereintigung beyder Naturen willen/zugeschrieben.

7. Ist man beyderseits einig/daß der gantze Jesus Christus in einer vngetrennten Person/als Gott vnd Mensch/ohne einige Ausschliessung oder Absonderung der Menschlichen Natur anzuruffen/vnd das Vertrauen auff ihn vnd seinen allerheiligsten Verdienst zu setze

zu setzen sey / Allermassen im Ephesinischen Concilio hiervon be-
schlossen worden.

8. Bekennen beyde Theile / daß der gantze Jesus in einer unzer-
trennten Person / Gott vnd Mensch / im Himmel vnd auff Erden all-
gegenwertig (jedoch ohne einige leibliche Räumlichkeit) alles regie-
re vnd beherrsche / von einem Meer biß zum andern / Psal. 72. Daß ihm
alles vnter seine Füße gethan sey / Psal. 8. Daß Er einen Fuß auff
dem Meer / den andern auff der Erden habe / Apoc. 10. Daß Er bey
vns seyn vnd bleiben werde biß ans Ende der Welt / Matth. 28.
Vnd wo ihrer zweyn oder drey in seinem Namen beyammen sind /
daß Er alsdann auch gantz mitten vnter ihnen sey / Matth. 18. Daß
Er alles in allem erfülle. Eph. 4. Vnd daß nach S. Pauli Auf-
spruch / GOTT der Vater den Herrn Jesum aufferwecket von den
Todten / daß Er ihn gesetzt zu seiner Rechten im Himmel / vber alle
Fürstenthumb / Gewalt / Macht / Herrschafft / vnd alles was genand
mag werden / nicht allein in dieser Welt / Sondern auch in der zu-
künfftigen. Eph. 1.

9. So lassen beyderseits Theologi die Hellefahrt des Herrn ei-
nen schweren vnd wichtigen Glaubens Artikel bleiben / der so wenig
als der Artikel vom Sitzen zur Rechten / mit Menschlicher Vernunft
können errechet vnd begriffen werden / vnd bekennen / daß der gantze
Christus / GOTT vnd Mensch / zur Helle gefahren / den Teuffel v-
berwunden / der Hellen Gewalt zerstöret / vnd dem Teuffel alle seine
Macht genommen habe.

10. Ist man auff beyden Theilen darinnen einig / daß der Herr
Christus nicht schon in Mutterleibe / sondern allererst den vierzig-
sten Tag nach seiner Auferstehung gen Himmel gefahren sey : Ob
Er aber wol warhafftig / räumlich vnd sichtbarlich / vnd nicht etwa
Verschwindungsweise gen Himmel gefahren / vnd der Himmel / da-
hin Er gefahren / vnd in welchem die Ebenedeyten des himlischen
Vaters seyn / eine liebliche Wohnung / vnd gewisser außer dieser
Welt in der Höhe befindlicher von Gott verordneter Ort ist / da wie

B ij unsere

unsere Wohnungen haben sollen/ Joh. 14. So sey doch der Herr im Himmel nicht eingeschlossen.

11. Bestehen beyde Theile/ daß durch die Rechte des Allmächtigen Vaters/weder gewisser oder erschaffener Ort/ vnd durch das Sitzen zur Rechten Gottes kein leibliches oder räumliches Sitzen verstanden werde: Sondern die Rechte Gottes heiße so viel/ als die Majestät/ Kraft vnd Allmacht Gottes/ daher sie die Rechte der Kraft Gottes genennet wird/ Luc: 22. Item, Die Rechte der Majestät in der Höhe/ Hebr. 8. Die Rechte/ so den Sieg behele/ Psal. 118. Die Rechte/ für welcher niemand sich verbergen oder entwenden kan/ Psal. 139. Das Sitzen aber zur Rechten Gottes sey/ daß Christus ewig regiere vnd herrsche/welches auch von ihm nach der Himmelfahrt vollkömmllich vnd herrlich/ nach beyden Naturen/ vber alle Creaturē geschicht/ Sonderlich aber regieret Er seine Kirche/ als de- ro Haupt/ durch welches der Vater alles beherrschet/ vnd welches Es von männiglichem wil geehret vnd angebetet wissen.

12. So sind beydersetts Theologi von dem Ampte des Herrn Jesu Christi dessen einia/ Daß der Herr Christus habe nach beyden Naturen das heilige Mittler- vnd Erlösungs Ampt verrichtet: Gottes Sohn habe in/ mit vnd durch das angenommene Allerheiligste Fleisch gewirket: Vnd sey demnach die angenommene Menschheit von wahrer Verrichtung vnd kräftiger Cooperation oder Mitwirkung der Amptwerke des Herren/ als von der Lebendig- machung/ von der Rechtfertigung/ von der Seligmachung der Menschen/ vnd dergleichen/ durchaus nicht außgeschlossen/ Daher das Fleisch des Sohnes Gottes ein Lebendigmachendes Fleisch genennet werde/ Joh. 6. Vnd das Blut des Sohnes Gottes habe die Kraft alle Menschen zu reinigen von allen ihren Sünden/ 1. Joh. 1.

Über dieses aber haben die Chur-Sächsische Theologi fern- ner die vnfehlbare gründliche Wahrheit zu seyn bekennet/ Daß der Herr Jesus nicht allein nach der Göttlichen/ sondern auch nach der Menschlichen Natur/ wahrhaftig allwissend/ allmächtig vnd allge-
genwe-

genwertig sey: Jedoch daß die Allwissenheit/ Allmacht vnd All-
gegenwart der menschlichen Natur nicht als natürliche Eigens-
schaften/ Sondern als durch die Persönliche Vereinigung/ vnd
durch die zur Rechten Gottes erfolgte Erhöhung mitgetheilet/ auch
in der Person/ vnd nicht ausser derselben absonderlich/ zugeschrie-
ben werden; Wie denn auch die Ehr. Sächsische bey der Regul
vnrückt geblieben/ alles was von Christo gesaget werde/ daß
Er in der Zeit an Herrlichkeit/ Macht/ Majestät vnd Ehre emp-
fangen/ daß solches nicht nach der Göttlichen/ sondern allein nach
der Menschlichen Natur zu verstehen sey/ nach welcher Christus
habe können erhaben/ vnd ihme auß Gnaden der Name vber alle
Namen gegeben werden/ wie die alte Regul laute: Excelsus non
exaltatur, sed caro excelsi exaltata est, Der schon/ als GOT
von Natur/ hoch/ ja der Allerhöchste ist/ der kan nicht erst in der
Zeit erhöht werden/ das Fleisch aber des Allerhöchsten ist in der
Zeit/ jedoch nicht ausser der Person/ Sondern in der Person/ zu
der vnendlichen Göttlichen Majestät/ Ehre vnd Herrlichkeit erha-
ben worden.

Hierauff haben sich die Ehr. Brandenburgische vnd Fürst-
liche Hessische also erkläret/ Sie bekenneten gar gerne/ daß die
Gottheit/ oder Christus nach seiner Gottheit/ eigentlich nicht er-
höhet/ daß Er auch keine neue innerliche Herrlichkeit/ Macht/ Maje-
stät noch Ehre/ nach der Gottheit an ihr selbst empfangen: Dann
nach derselben ist vnd bleibet Er von Ewigkeit der Allerhöchste/
Mächtigste vnd Vollkommenest: Jedoch daß auch nicht die Mensch-
liche Natur für sich allein vnd absonderlich erhöht/ gleich wie sie
nicht allein vnd absonderlich gelitten/ Sondern daß die Person des
Sohns Gottes im Fleische biß zum Tode des Creutzes erniedriget/
vnd im Fleische durch seine Auferstehung/ Himmelfahrt vnd si-
tzen zur Rechten Gottes erhöht sey/ durch welche Erhöhung die
Menschheit an ihr selbst verkläret/ vnd vber alle Creaturen erhaben/
die Gottheit aber nicht an ihr selbst/ sondern nur vns Menschen

Bis

vollkoms

vollkämlicher verkläret vnd offenbahret ist / daß auch das Mittler-
amt / vnd die ganze Amptsgewalt / vnd Ehre / nicht der einen oder
andern Natur absonderlich / sondern der gantzen Person / dem
Sohne Gottes im Fleische / vom Vater gegeben sey / welches Ampt
Er auch / wie zuvor erkläret / nach beyden Naturen zugleich führet
vnd verrichtet. Sie bekennen ferner / daß zwar Christus nicht
allein nach der Gottheit / sondern auch nach der Menschheit / durch
erleuchtung vnd mitwirkung der Gottheit / alle Ding wisse / vnd
alle Ding zu thun vermöge / die einiges weges zu seinem Mittler-
amt gehören; Daß Er auch nicht nach der Gottheit allein / Son-
dern auch nach der Menschheit / seiner Kirchen auff Erden mit sei-
ner kräftigen wirkung / gnad vnd hülffe stets gegenwertig sey /
dieselbe mächtiglich schütze / erhalte vnd regiere / mitten vnter seinen
Feinden / nach der Verheißung; Ich bin bey euch bis an der Welt
ende / vnd wo zween oder drey in meinem Namen versamlet sind / da
bin ich mitten vnter ihnen.

Nur allein verneinen sie festiglich / vnd haltens der H. Schrift
zuwieder seyn / daß Christus nach der Menschheit / oder die Mensch-
liche Natur vnd Wesen / oder der Leib Christi seiner substantz vnd
Wesen nach / Unsichtbarer weise / an allen Orten / vnd bey allen
Creaturen sey / weder im Stande der Erniedrigung / noch im Stan-
de der Erhöhung / weder wegen der Persönlichen Vereinerung /
noch wegen des sitzens vnd herrschens zur Rechten Gottes. Sie
verneinen auch / daß die andern Göttlichen Eigenschaften / Allwis-
senheit oder Allmacht / der Menschlichen Natur also mitgetheilet
sey / daß dieselbe / in einerley vnendlichen Macht vnd Wissenschaft
mit der Göttlichen / Allwissend oder Allmächtig worden sey / vnd
jhe solches in abstracto, wie man in Schulen redet / das ist / mit
Natur Namen / recht zugeschrieben werden könne.

Schließlich halten sie es dafür / daß kein besser Mittel zur
Vergleichung in diesem Punct sey / als daß man in diesem hohen
Geheimnis / bey denen redensarten allein / welche in der heiligen
Schrift /

Scheyffe/ in den vhealten allgemeinen Conciliis, vnd in der Augspurgischen Confession außdrücklich gebraucht worden / verbleibe / wie sie denn ihres theils zu keinen andern Reden sich verbinden wollen. Welches letztere die Chur-Sächsische auß künfftige fernere vnterredung vnd mehrer außführung haben gestellet seyn lassen. Vnd so viel vom dritten Articul. Bey welchem beyderselts Theologi angehenget / daß sie von Hertzen verdampfen vnd verwürffen / alle Irthümbe der Alten vnd Newen Arrianer, Nestorianer, Eutychianer, Monotheliten, Marcioniten, Photinianer, vnd wie sie immer Namen haben möchten / dargegen sich zum Apostolischen / Nicenischen / Athanasianischen Symbolen mit Mund vnd Hertzen bekennen theten.

Im vierdten Articul sind beyderselts Theologi auch einstimmig gewesen / vnd haben die Chur-Brandenburgische vnd Fürstliche Hessische sich erkläret / daß der vierdte Articul gleiches falsch jedesmals von ihnen sey beltebet / vnd darbey gelehret worden / daß Christus der HERR vnd Heyland für alle Menschen gestorben / vnd mit seinem Todt für die Sünden der gantzen Welt völlig / völkömllich / vnd in sich kräftiglich genug gethan habe: Daß es auch nicht nur ein Schein wille were / Sondern daß es sein eigentlicher ernster wille vnd Befehlich / daß alle Menschen an ihn solten glauben / vnd durch den Glauben selig werden: Also / daß keiner von der Krafft der gnugthuung Christi außgeschlossen sey / als der sich selbst durch den Vnglauben außschliesse.

Den Fünfften / Sechsten / Siebenden vnd Achten Articul haben Sie durch vnd durch / ohne einigen außzug / gleich den Chur-Sächsischen angenommen / als die jederzeit in ihren Kirchen also gelehret worden.

Den Neundten in gleichen / vnd dabey außdrücklich gemeldet / daß die heilige Tauffe vmb des Göttlichen befehliche willen / als ein verordnetes Mittel zur Seligkeit / nötig sey / Vnd obwol die Gnade Gottes durch die Tauffe nicht ex opere operato, oder vmb

des bloßen Wercks Willen / wie auch nicht durch die bloße eufferliche
abwaschung oder besprenzung / die Seligkeit wircke: So gesche-
he es doch Krafft des Worts der Einsetzung vnd Verheiffung / ver-
mittelst der Tauffe. Sie haben auch mit vnd neben den Chur-
Sächsischen dafür gehalten / daß recht vnd nötig sey / die Kinder zu
täuften / vnd wenn man sie durch die Tauffe Gott fürtrage / daß sie
auch alsdann dadurch in die Gnade Gottes / Gottes Ordnung nach /
an vnd aufgenommen werden.

Den Stehenden Martij ist vor vnd nach Mittage zu den vbrigen
Artickeln geschritten / vnd dieselben erwogen worden. Da denn
die Chur-Brandenburgische vnd Fürstl. Hessische Theologi den
gehenden Artickel von heiligen Abend nahl gantz / wie er in der
Anno 1530. vbergebenen Confession lautet / von worten zu worten
acceptiret vnd angenommen. Hierüber haben sie nahment-
lich neben den Chur-Sächsischen verworffen die Päpstliche verwan-
delung / in gleichen die Concomitantz, die stets wehrende Sacra-
mentliche gegenwart des Leibes vnd Bluts ausser der befohlenen
Handlung / die *συνοchia*, die *coexistentiam*, *Inexistentiam*, Alle
räumliche vnd leibliche Art der gegenwart des Leibes: Vñ die anbe-
tung / so zum Brodt oder zur gestalt des Brodts gerichtet wird.

Sie haben weiter bekandt / daß im H. Abendmal nicht nur
warhafftig gegenwertig sein die eufferliche Elementa des Brodts
vnd Weins: Auch nicht nur die Krafft vnd Wirkung / oder die
bloßen Zeichen des Leibes vnd Bluts / sondern daß der wahre We-
sentliche Leib / so für vns gegeben / vnd das wahre Wesentliche Blut
Jesu Christi selbst / so für vns vergossen worden / vermittelt des
gesegneten Brodts vnd Weins / warhafftig vnd gegenwertig geret-
het / außgethet vnd genossen werden / Krafft der Sacramentli-
chen Vereinigung / welche bestehet nicht in der bloßen bedeutung /
auch nit nur in der bloßen Verriegelung / sondern auch in sämtli-
cher vnzertrenten auftheilung der irdischen Element vñ des wahren
Leibes vñ Blutes Jesu Christi: Jedoch habe diese Sacramentliche
Veret-

Vereinigung nicht statt/ auff der von Christo befohlenen Handlung/ sondern allein in derselben.

Weiter ist man dessen einig gewesen/ daß auch in der Geistlichen Messung nicht nur die Kraft/ Nutz und Wirkung/ Sondern das Wesen und die Substantz des Leibes und Blutes Jesu Christi selbst/ im Gebrauch des heiligen Abendmahls/ so allhier auff Erden geschieht/ genossen/ das ist/ geistlicher Weise/ durch den wahren Glauben/ gessen und getruncken werde/ vnd daß diese geistliche Messung zum seligen Gebrauch des hochwürdigen Abendmahls hochnötig sey.

Nicht weniger sind beyde Theile darinnen einstimmig gewesen/ daß in der Sacramentlichen Messung die irdischen Element/ vnd der Leib und Blut Christi zugleich vnd miteinander genossen werden. Daß aber solche Messung mit dem organo oris oder mündlich/ so wol von den unwürdigen/ als von den würdigen geschehe/ das haben die Chur Brandenburgische vnd Fürstliche Hessische nicht zugeben wollen. Zwar gestünden sie/ daß vermittels des gesegneten Brodtes und Weines der wahre Leib und Blut Christi gegenwertig empfangen werde/ aber nicht mit dem Munde/ Sondern allein durch den Glauben/ durch welchen der Leib vnd Blut des Herrn mit denen/ die das Abendmahl würdiglich genießen/ geistlicher Weise vereinigt: den unwürdigen aber der Leib und Blut nur angeboten/ aber von ihnen/ vmb ihres Unglaubens willen/ nicht genossen und empfangen/ sondern verstoßen und verworffen werde.

Dahingegen die Chur Sächsische darauff beharret/ Daß im heiligen Abendmahl/ vermittels der gesegneten Element/ der wahre Leib und Blut des Herrn Jesu Christi mündlich gessen und getruncken werde/ wie die Wort lauten: Esset und trincket. Vnd ob wol das gesegnete Brodt vnd der Leib des Herrn/ in der Sacramentlichen Messung/ von allen Communicanten, uno & eodem organo oris, oder mit dem leiblichen Munde empfangen werde/ daß doch die Messung/ so viel den Modum oder die Weise anlangt/ auff unterschiedene Art geschehe: In deme man mit dem Munde

S

de das

de das Brodt vnd den Wein ohne Mittel vnd mündlicher Weise ge-
niessen: Den Leib vnd Blut Jesu Christi aber nicht ohne Mittel/
Sondern krafft der gesegneten Element/auff himlische vnd vber na-
türliche Gott allein bekandte Weise/vnd also ohne einige fleischliche
Natürliche Verschlingung/oder Kåwung/oder Verzehrung des
Leibes vnd Blutes/mit dem Munde empfangen.

Ob nun aber wol/so viel den zehender Articul anlanget/in diesem
passu der mündlichen Messung/ keine Vergleichung der Zeit hat
seyn wollen/Sondern derselbe/wie vor diesem zu Warburg/ Anno
1529. aufgesetzt worden: So haben doch die Chur-Brandenbur-
gische vnd Fürstliche Hessische dafür gehalten/Es köndte nichts de-
sto weniger eine Christliche Vereinigung geschehen/oder doch zum
wenigsten eine Tolerantz erfolgen/Sie begehreten auch vmb dieses
Punctes willen diesen/so sie nicht verdammen/nach ihre Bet-
nung ihnen für einen nötigen Glaubensartikel auffdringen wol-
len/keines weges zu verdammen: Nicht zweifelnde/weil man in
den vbrigen Principalstücken dieses Artikels allerdings einig/das
man dennoch für einen Mann wider das Pabstum stehen köndte.
Demnach aber die Chur-Sächsische diesen Fürschlag dafür gehal-
ten/das ihm weiter in der Furcht des Herrn nachzudencken/vnd
mit mehrern Theologen davon Christliche Unterrede zu pflegen
sey/So ist solches auch zu diesem mal dahin gestellet worden.

Bey dem Elfften Artikel der Augspurgischen Confession
haben die Chur-Brandenburgische vnd Fürstliche Hessische sich da-
hin erkläret/Sie hielten die in etlichen Evangelischen Kirchen vbli-
che Beicht/wenn sie ohne Mißbrauch/vnd als ein Mittel ding ge-
schicht/für eine freye Christliche vnd gute Ceremoni, die mit Nutze
in der Kirchen Gottes könne gebrauchet/vnd wo sie schon gebräuch-
lich ist/wol möge behalten werden. Die Pabstliche Zwang vnd
Nothbeichte aber/so wol andere fürgehende Mißbräuche/seyn gantz
vnrrecht vnd verwerfflich.

Vom Zwölfften/Dreyzehenden/Dierzehenden/Funffze-
henden/

henden/Sechzehenden/Siebenzehenden/Achtzehenden/Neunzehenden/
Zwanzigsten/Ein/Zwey/Drey/Vier/Fünff/Sechs/Sieben/Acht und zwanzigsten Artikel ist man durch vnd durch ohne
Widersprechen einig gewesen. Vnd haben die Chur-Brandenburgische vnd Fürstliche Hessische bey dem Neunzehenden sich absonderlich dahin erkläret/ Daß Gott keine Ursache noch Ursacher der Sünden sey: Keinen Menschen zur Sünden oder zum Unglauben geschaffen/nach in oder aus einem blossen Rathschluß entweder zur Sünden/oder zum Verdammniß verordnet habe.

Vnd ob wol in der Augspurgischen Confession die Lehre von der ewigen Gnadenwahl nicht außdrücklich berührt ist/ So haben doch beyderseits Theologen für rathsam erachtet/ auch in diesem Punct/ vber welchem bisher viel Streitens gewesen/ ihre Lehr vnd Meinung zu erklären/ Da dann die Chur-Brandenburgische vnd Hessische dieses ihre einhellige Lehre vnd Blauben zu seyn bekennet.

Daß GOTT von Ewigkeit her in Jesu Christo aus dem vererbten Menschlichen Geschlecht / nicht alle / sondern etlich Menschen / deren Zahl vnd Namen ihm allein bekandt seyn / erwehlet habe / die Er zu seiner Zeit / durch Krafft vnd Wirkung seines Wortes vnd Geistes / zum Blauben an Christum erleuchtet vnd erneuert / auch in demselben bis ans Ende erhält / vnd endlich durch den Blauben ewig selig machet.

Daß Er auch keine Ursach / oder Anlaß / oder vorgehendes Mittel / oder Condition solcher Wahl in den Erwehlten selbst gefunden / oder zuvor ersehen / weder ihre gute Werke / noch ihren Blauben / oder auch die erste heilsame Neigung / Bewegung oder Einwilligung zum Blauben / Sondern daß alles gute / daß in ihnen ist / allein aus der lautern freywilligen Gnaden GOTTes / die ihnen für andern in Jesu Christo von Ewigkeit verordnet vnd gegeben ist / ursprünglich herflüsse.

Daß auch Gott von Ewigkeit diejenigen / die in ihren Sünden vnd

den vnd Unglauben beharren/zum ewigen Verdammniß verord-
net vnd verstoßen habe/nicht aus einem solchen absoluto decreto
oder blossen Willen vnd Rathschluß/als ob Gott den meisten Theil
der Welt/oder einigen Menschen/ohne Ansehung ihrer Sünden vñ
Unglaubens/zum ewigen Verdammniß/oder zur Ursach desselben
entweder von Ewigkeit verordnet/oder in der Zeit erschaffen: Con-
dern die Verstoßung/so wol als die Verdammung/sey geschehen
aus seinem gerechten Berichte/ dessen Ursach in den Menschen selbst
ist/nemlich ihre Sünde/Unbussfertigkeit vnd Unglauben: Daß al-
so die gantze Schuld vnd Ursach der Verstoßung vnd Verdammung
der Ungläubigen sey in ihnen selbst; Die gantze Ursach aber der
Wahl vnd Seligkeit der Gläubigen sey allein die pur lautere Gna-
de Gottes in Jesu Christo/nach dem Wort des Herren: Israël du
bringest dich selbst in Unglück: Dein Seyl aber stehet allein bey mir.

Daß demnach auch ein jeder seiner Wahl vnd Seligkeit nicht
à priori, aus dem verborgenen Rath Gottes/sonder allein à poste-
riori, aus dem geoffenbahrten Worte Gottes/vund aus seinem
Glauben vnd Früchten des Glaubens an Christum gewiß seyn sol-
le vnd könne: Vnd gar nicht folge/wie etwa die ruchlose Welt die-
sen hohen Artickel spöttlich mißbrauchet/viel weniger also gelehret
werden könne/ Wer erwehlet sey/der möge in seiner Gottlosigkeit
beharren/so lange er wolle/er müsse doch selig werden/Wer nicht er-
wehlet/wann er gleich an Christum wahrhaftig glaubete vnd Gott-
selig lebte/müßte doch verdammet werden.

Wann aber jemand in diesem hohen Geheimniß weiter for-
schen vnd grübeln/vnd außser Gottes freyem/gnädigen/gerechten
Willen/andere Ursachen suchen wolte/warumb Gott vnter den
Menschen/da sie von Natur gleich gewesen/da Er sie auch nach sel-
ner Allmacht wol hätte allesampt gläubig vnd selig machen kön-
nen/dennoch etliche für andern in der That aläubig gemacht/dar-
gegen die vbrigen in ihren Sünden/vnd freywilliger/hastarriger
Unbussfertigkeit vnd Unglauben gelassen? Da sprechen sie mit
dem H.

postel: Mensch wer bistu/daß du mit Gott rechten wilt? Sondern
der Löpffer macht / auß einem unreinen Sündenklumpen zu ma-
chen ein Laß zu Ehren/ auß lauter Gnaden / das ander zu Dneh-
ren / auß gerechtem Berichte? O welche eine Tieffe des Reich-
thums vnd Erkändniß Gottes? Wie unbegreiflich sind seine Be-
richte / vnd unerforschlich sind seine Wege? Wer ist sein Rathgeber
gewesen? Oder wer hat seinen Sinn erkandt / oder wer hat ihm et-
was zuvor gegeben / daß ihm wieder vergolten würde?

Gingegen die Lhur-Sächsischen nachfolgender gestalt sich
erklärer:

1. Daß Gott von Ewigkeit her / vnd ehe der Welt Grund gele-
get worden / in Christo nicht alle / sondern etliche Menschen zur ewi-
gen Seligkeit erwehlet habe.

2. Daß die Zahl vnd Namen der Außerwehlten Gott allein
bekandt sey / wie der Herr spricht: Er kenne seine Schaffe / Joh 10.
Vnd wie S. Paulus saget: Gott kenne die seinen.

3. Daß Gott diejenigen von Ewigkeit her erwehlet habe / wel-
che er gesehen / daß sie in der Zeit / durch krafft vnd Wirkung sei-
nes Wortes vnd Geistes / an Christum glauben / vnd in demselben
biß an ihr ende verharren würden / Vnd ob wol die Außerwehlten
eine zeitlang auß der Gnaden Gottes fallen können / So sey es doch
vnmöglich / daß solches finaliter vnd beharrlich geschehe.

4. Daß Gott in der Erwehlung keine Ursach oder anlaß sol-
cher Wahl in den erwehlten selbst gesunden / auch keine erste Nei-
gung / bewegung oder einwilligung zum Glauben / Sondern daß
alles das gute / so in den Außerwehlten ist / auß der pur lauter
freywilligen Gnaden Gottes / die ihnen in Jesu Christo von E-
wigkeit her gegeben ist / vrsprünglich herfließe.

5. Daß Gott von Ewigkeit her allein diejenigen / so Er gewust /
daß sie in ihren Sünden vnd Unglauben verharren würden / zum
ewigen Verdammniß vnd Verstoffung Verordnet habe.

6. Daß diese Verstoffung gar nicht geschehen auß einem abso-

G. 117

luto

Auto decreto, oder blossen Rathschluß vnd willen/ Als ob Gott ohne ansehung der Menschen Unglaubens/ jemanden/ allein nach seinem gefallen/ verdammet habe. Dann kein solcher blosser Rathschluß in Gott gewesen/ Krafft welches Er entweder den größten Theil der Menschen/ oder auch nur einen einigen Menschen/ zum ewigen Verdammniß oder zur Ursach desselben/ entweder von Ewigkeit her verordnet/ oder in der Zeit geschaffen habe.

7. Daß aber gleichwol so viel Menschen ewig verlohren vnd verdampt werden/ daß geschehe zwar auß dem gerechten Gerichte Gottes: Aber die Ursach solcher Verdammniß sey in den Menschen selbst/ Nämlich ihre herrschende Sünden/ ihr Unglaube vnd Unbußfertigkeit/ daß also die gaantze Schuld vnd Ursach der Verstorfung vnd Verdammung der Ungläubigen in ihnen selbst/ die gaantze Ursach aber der Wahl vnd Seligkeit der Gläubigen/ die pure lautere Gnade Gottes in Jesu Christo sey/ nach dem Wort des Herrn: Israel du bringst dich selbst in Unglück/ dein Heyl aber stehet allein bey mir/ Hoseæ am 13. Cap.

8. Daß ein jeder seiner Wahl vnd Seligkeit nicht à priori, auß dem verborgenen Rath Gottes/ sondern allein à posteriori, auß dem geoffenbahrten Wort Gottes/ vnd auß seinem Glauben an Christum gewiß sein solle vñ könne/ vñ gar nicht folge/ wie etwa die ruchlose Welt diesen hohen Artikel spöttlich mißbraucht/ viel weniger also gelehret werden könne oder solle: Wer erwehlet sey/ der möge in seiner Gottlosigkeit beharren/ so lange er wolle/ Er müsse vnd würde dennoch selig werden: Wer nicht erwehlet sey/ der müste dennoch verdampt werden/ ob er gleich noch so gewiß an Christum gläubete/ oder noch so Gottselig lebenthäte.

9. Daß in diesem hohen Geheimniß der Gnadenwahl viele Fragen von den Menschen erregt werden/ die wir in dieser Sterblichkeit nicht verstehen/ noch anders als auß S. Paulo beantworten können: Mensch wer bistu/ daß du mit Gott Rechten wilt/ Rom. 9. Item: O welche Tiefe des Reichthums/ der Weisheit vnd Erkändts

Eandtñiß Gottes? Wie unbegreiflich sind seine Gerichte? Vnd
wie vnerforschlich sind seine Wege? Wer ist des Herrn Rathgeber
gewesen? Vnd wer hat seinen Sinn erkandt? Oder wer hat ihm et-
was zuvor gegeben/ daß ihm wieder gegeben werde? Rom. II.

10. Ober dißes alles haben die Ehr- Sächfische Theologen
sich erkläret/ daß sie auch ferner für recht vnd der S. Schrift gemess
hielten/ alles das jenige / so in dem Concordien Buch von diesem
Artickel der Gnadenwahl gelehret werde. Vnd das namentlich/
Gott zwar auß Gnaden in Christo vns erwehlet / aber dergestalt/
daß Er vorher gesehen / Wer beharrlich vnd warhafftig an Chri-
stum glauben würde/ vnd welche Gott vorher gesehen / daß sie also
glauben würden/ die habe Er auch verordnet vnd erwehlet/ selig vnd
herrlich zu machen.

Ist also diese göttliche vnderfängliche privat- Conferentz
den 23. Martij geendet/ darbey aber nochmaln protestiret worden/
daß man auff keinem Theil/ weder den hohen Potentaten vnd Ob-
rigkeiten / noch andern interessirten Theologen, am allerwe-
nigsten beyderseits gantzen Kirchen/ hierdurch im geringsten zu
präjudiciren begehret: Sondern daß es allein dahin gemeinet ge-
wesen / für allen dingen anfänglich Summariter zuvernehmen/
Ob vnd wie weit beyde Theil in den Acht vnd zwanzig Artickeln
der Augspurgischen Confession einig seyn: Vnd ob nicht zu hofs-
fen/ vnd dahin sich durch fernere der mehrern friedliebenden Theo-
logen Conferentz, zuforderst auch Christlicher hoher Obri-
gkeiten Autoritet, zu bemühen / damit eine nähere zusammenhaltung
an vnd auffgerichtet / vnd durch solches Mittel die wahre Kirche
Gottes erweitert vnd vermehret/ den Papisten auch die Hoffnung/
welche sie bißhero / wegen fürgegangener Spaltung gehabt / in et-
was benommen werden möchte.

In mittelst/ vnd ehe daß erfolgt/ solle alles / was bey itziger
Conferentz vorgegangen / in dem Stande seyn/ als ob nichts für-
gangen were: Vnd kein Theil sich vnterfangen / ohne des andern
auf;

außdrückliche Bewilligung/diese beschene Handlung vnd Con-
signation zur vngewür zu spargiren, oder vordreißlich außzubret-
ten. Es wollen auch beyderselts Theologi einander Christliche
Liebe inskünftige erzeigen. Alles treulich/vnd ohne gefehde.

Der Gott der Wahrheit vnd des Friedens / gebe Gnade / daß
wir alle in ihm eins werden/vnd in eines vollkommen seyn / wie Er
vnd der Sohn eines sind / Joh. 17. Cap. Amen/Amen / im Namen
Jesu Christi/Amen.

Actum Leipzig / bey wehrendem der Hochlöblichsten vnd
Hochlöblichen Evangelischen vnd protestirenden Chur-Für-
sten vnd Stände hochansehnlichem Convent; im Monat Martio,
Anno 1631.

Matthias Noß von Hoenegg/D.
mp.

Johannes Bergius D. mp.

Polycarpus Leyser D. mp.

Johannes Crocius D. mp.

Henricus Höpfnerus D. mp.

Theophilus Newberger/
Ecclesiastes Aulae Cassel.
Hals. mp.

Handwritten in blue ink: No. 4521 6A



Handwritten in blue ink: 1032

Handwritten in blue ink: 710



nd Con-
ubret-
hriftliche
ehede.
de / dass
/ wie Er
Namen

ten vnn
ur- für-
Martio

D. mp.

D. mp.

erger/
Cassel.
s. mp.

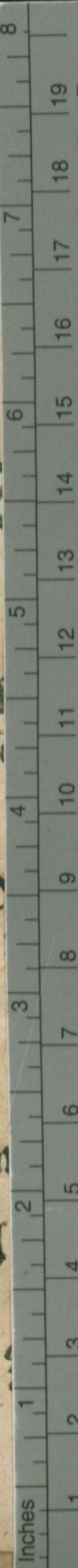
ULB Halle
004 807 669

3





ph. 35,



Kodak
LICENSED PRODUCT

Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000



S S
onferenz /

nat Martio
onvent

n Evangelii-
en vnd

n Ehr-Sachsi-
en/vnd Fürstlichen
alten worden/

THIAM Hoe

fürstlichen Säch-
redigern
enandt/

Kettung/
öffentlichen Druck
en/
en nachgedruckte

ge/ Anno 1646

